

den können. Sie rechtfertigt sich endlich auch dadurch, daß ohnehin bei höhern geistlichen Aemtern die Wahl von Stellen des Privatpatronates, zu denen landesherrlichen Patronates, ohne alle Beschränkung erfolgt, ja die Besetzung solcher höhern Stellen mitunter ohnehin durch Berufung von Ausländern zu erfolgen pflegt. — Denkt man sich die Berufung von Stellen des Privatpatronates zu Stellen des landesherrlichen Patronates, ohne Revers, so würde offenbar für die obere kirchliche Behörde und deren amtliches Wirken, welches nicht den Einzelnen, sondern die Gesamtmasse der ihrer Sorge zunächst anvertrauten Kirchen- und Schullehrer des Landes, deren Dienstatte, deren Fähigkeiten, deren pecuniäre Stellung ruhig prüfend vor Augen behalten muß, eine nicht zu billigende, auf das Ganze störend einwirkende Beschränkung entstehen, während der Wirkungskreis der Privaten, auf Kosten des landesherrlichen Patronates, sich nur erweitern und durch eine solche Erweiterung, nach der Ansicht der Majorität der Deputation, jenem fremden, der guten Sache nachtheiligen Einflusse Vorschub geleistet werden würde, der, wie die Erfahrung lehrt, bei der in die Hände der Privaten niedergelegten Wahl, nur zu oft, und selbst bei dem redlichsten Willen der Patrone, sich geltend zu machen weiß. — Durch den Wegfall der Reverse entstünde sonach für das landesherrliche Patronat eine wahrhafte Ungleichheit, die nur dahin führen könnte, die obere kirchliche Behörde zu nöthigen, nie oder in den seltensten Fällen von der Berufung der Diener des Privatpatronates Gebrauch zu machen. — Die Nothwendigkeit, wie die Zweckmäßigkeit, der mit der Administration innig zusammenhängenden Maßregel dürfte hiernach wohl kaum in Zweifel zu ziehen sein. — Demohngeachtet würde sie verwerflich erscheinen, wäre sie, wie der Herr Antragsteller meint, mit der Verfassung wirklich in Widerspruch. Die Deputation vermag sich davon nicht zu überzeugen. — Der Herr Antragsteller beruft sich auf §. 50. und 55. der Verfassungsurkunde. Beide haben Bestimmungen der Rechtspflege zum Gegenstande. Hier handelt es sich aber nicht von einem Gegenstande der Rechtspflege, sondern der Administration. Der §. 50. bestimmt den Gerichtsstand des Fiscus, §. 55. hebt den privilegierten Gerichtsstand auf. In unserm Falle ist weder von dem Einen, noch von dem Andern die Rede. — Nun liegt allerdings beiden Paragraphen, wie der ganzen Verfassungsurkunde, die Idee der Gleichheit vor dem Gesetze zum Grunde. Diese Gleichheit aber ist durch das Reverswesen nicht verletzt, weder rücksichtlich der berufenden Patrone, noch rücksichtlich der Berufenen. — Was jene betrifft, so ist vorhin schon gezeigt worden, wie bei dem Mißverhältniß der Zahl der Stellen landesherrlichen Patronats zu denen Privatpatronats, ohne jenes Reverswesen, gerade für das landesherrliche Patronat eine große Ungleichheit herbeigeführt werden würde, und wie das bestehende Reverswesen eben als Mittel der Erhaltung wahrer Gleichheit zwischen beiden Patronen betrachtet werden darf. — Was die Berufenen anlangt, so hätten sich diese nur dann über Ungleichheit zu beschweren, wenn ihnen durch die fragliche administrative Maßregel der Weg zu Stellen landesherrlichen Patronates verschlossen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Allen steht die Bahn zu allen ihren Fähigkeiten angemessenen Stellen des Landes offen. Weder Verschiedenheit des Standes, noch der Geburt macht hier irgend einen Unterschied. Die Art und Weise, wie sich das Reverswesen in der Wirklichkeit gestaltet, giebt dafür den besten Beweis; zugleich aber auch den Beweis dafür, daß Fälle, wo die Ausstellung von Reversen Seiten der Patrone vorenthalten wird, höchst selten vorkommen, und daß das ausgezeichnete Verdienst, trotz der Bemühung der Patrone, es fest zu halten, sich überall die Bahn zu brechen weiß.

Stellt sich die Maßregel als constitutionswidrig nicht dar, stellt sie sich als nothwendig, als zweckmäßig dar, so scheint die zweite von dem Herrn Antragsteller in das Gebiet seiner Unter-

suchung gezogene Frage über ihre Nützlichkeit in der Hauptsache irrelevant. — Der Herr Antragsteller bezeichnet indes die Maßregel nicht nur als unnütz, sondern sogar als nachtheilig für das Staatsoberhaupt, für die Privatpatrone, für die Berufenen, für die Gemeinden, für Kirche und Schule, für den Staat, und dieser Behauptung gestattet sich die Deputation noch folgende wenige Bemerkungen entgegen zu setzen. — Was das Staatsoberhaupt betrifft, so ist dem Antragsteller darin beizupflichten, daß die Macht des Königs durch das Reverswesen nicht vermehrt werde, und schon in diesem Geständnisse liegt eigentlich die blüdigste Widerlegung des Vorwurfs, als befördere das Reverswesen Ungleichheit zwischen beiden Patronen. Wahr ist es ferner, daß der König auch ohne das Reverswesen König bleiben würde. Das Reverswesen soll aber auch gar nicht dazu dienen, den Glanz des Staatsoberhauptes zu mehren, es soll lediglich ein ausgleichendes Verhältniß herbeiführen zwischen dem landesherrlichen Patronat und den Privatpatronaten, und in so fern wird wohl Niemand in dieser administrativen Maßregel einen unnützen Flitter der königl. Macht suchen. — Wann ferner behauptet wird, der Privatpatron sehe sich durch Ausstellung des Reverses genöthigt, auf ein Ehrenrecht zu verzichten, dessen Ausübung ihm selten mehr als einmal im Leben möglich werde, so muß man dagegen erwägen, daß der schönste Vorzug dieses Ehrenrechts doch nur darin besteht, die erledigte Stelle durch den Würdigsten besetzt zu sehen, daß dieses Princip auch die Wahl der hohen Kirchenbehörde leitet, daß die das Ganze umfassende Stellung der letztern diesen Erfolg in der Regel unendlich mehr sichert, als der auf einige wenige Individuen gerichtete Gesichtskreis des Privatpatrons, daß bei der Besetzung selbst auf die Wünsche der Privatpatrone von Seiten der Kirchenbehörde alle nur immer mögliche Rücksicht genommen zu werden pflegt, und daß daher der Privatpatron in solchem Falle jenes Ehrenrecht mit der landesherrlichen Patronatsbehörde nur zu theilen, nicht aufzugeben, genöthigt ist, daß endlich aber auch der Privatpatron, ohne die Berufung des landesherrlichen Patronats, ja gar nicht in den Fall gekommen sein würde, auch nur getheilt von seinem Ehrenrechte Gebrauch zu machen. — Eben so wenig läßt sich dem Reverswesen der Vorwurf machen, als sei es eine das Fortkommen der Geistlichen und Schullehrer hemmende Schranke. Nach der Schilderung des Herrn Antragstellers sollte man glauben, daß Kirchen- und Schuldiener nur durch Revers zu dem Ziele ihrer Wünsche gelangen könnten. Dem widerspricht aber schon das vorhin angedeutete Verhältniß der Stellen des landesherrlichen Patronats zu den Stellen des Privatpatronates. Bei weitem mehr, als zwei Drittheile der Stellen des Landes gehören dem Privatpatronat an, und hier bewegt sich die Bewerbung völlig frei. Nur bei Besetzung des kleinern Theiles der landesherrlichen Patronatsstellen, und auch da nur in dem doch seltenen Falle, wo ein Diener des Privatpatronates zu einer landesherrlichen Patronatsstelle berufen wird, kann die Maßregel überhaupt zur Anwendung kommen. Und in diesen Ausnahmefällen selbst würde die Bedingung der Reversaustellung nur da erst hemmend genannt werden können, wenn die Ausstellung vom Patrone wirklich verweigert würde: ein Fall, der, wie schon vorhin erwähnt worden, gegenwärtig zu den seltensten gehört. Verweigerte aber auch der Privatpatron einmal die Reversaustellung, so bleibt doch der Kirchen- und Schuldiener deshalb noch nicht, wie der Herr Antragsteller meint, an die Stelle lebenslang gefesselt, da ihm vor wie nach die Bewerbung um mehr als zwei Drittheile der Landesstellen immer offen steht. Er theilt also auch im schlimmsten Falle immer nur das ganz gleiche Loos mit vielleicht zehn andern Inhabern landesherrlicher und Privatpatronatsstellen, die sich neben ihm um dasselbe Amt bewerben, und da es doch nur einem zu Theil werden konnte, gleich ihm, ihre Erwartungen getäuscht sehen. — Für die Gemeinde, für Kirche und Schule dürfte das Reverswesen nach der Ueberzeugung der De-